

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Varioboard GmbH

1 – Allgemein

1.1

Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen unsererseits erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch, wenn die Geschäftsbedingungen bei laufenden Geschäftsbeziehungen nicht ausdrücklich Erwähnung finden.

1.2

Fremde Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. In der Durchführung des Auftrages liegt keine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen.

2 – Vertragsschluß

2.1

Verträge mit unserem Haus kommen durch Auftragserteilung des Kunden und unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande. Der Kunde ist vom Tage der Auftragserteilung an, drei Wochen an seinen Auftrag gebunden.

2.2

Unsererseits vor Auftragserteilung durch den Kunden erstellte Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3

Änderungen und Ergänzungen des bestätigten Vertragstextes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4

Hinweis: Unsere Außendienstmitarbeiter, Vertreter sowie sonstige Personen, die keine gesetzliche Vertretungsmacht für uns besitzen, sind nicht bevollmächtigt oder berechtigt, vom Inhalt der unsererseits erteilten Auftragsbestätigung abweichende Erklärungen oder Zusicherungen abzugeben oder Nebenabreden zu treffen.

3 – Preise

3.1

Unsere Preise gelten für Lieferungen ab Werk, frei Lkw/ waggonverladen ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

3.2

An die von uns bestätigten Preise halten wir uns bis zum vereinbarten Abholtermin, längstens jedoch zwei Monate gebunden. Dies gilt insbesondere auch für Abrufaufträge.

3.3

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf dieser zwei Monate entsprechend den eingetretenen Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten, Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

4 – Lieferung, Verzug und Verzugsfolgen

4.1

Liefertermine, die in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als voraussichtliche Liefertermine bezeichnet sind, sind unverbindlich. Eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen in unserem Unternehmen, insbesondere Streik und Aussperrung. Dies gilt auch für jegliche Arbeitskämpfmaßnahmen in Unternehmen unserer Untertierlieferer, unabhängig von deren Rechtmäßigkeit.

4.2

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, daß die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

4.3

Setzt uns der Kunde, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus dem Gesichtspunkt des Verzuges stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

4.4

Bei Lieferfristüberschreitungen und Lieferausfällen unserer Lieferanten steht uns ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu. Eine schuldhaft herbeigeführte Nichtbelieferung berechtigt uns nicht zum Rücktritt.

4.5

Wird eine Belieferung des Kunden aufgrund von höherer Gewalt endgültig – nicht nur vorübergehend – unmöglich, so steht uns ein Rücktrittsrecht des Vertrages zu. Eine schuldhaft herbeigeführte Nichtbelieferung berechtigt uns nicht zum Rücktritt.

4.6

Zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt.

5 – Versand und Gefahrtragung

5.1

Ein vereinbarter Versand erfolgt auf Rechnung des Empfängers.

5.2

Die Gefahr geht in allen Fällen, auch bei vertraglich vereinbarter frachtfreier Lieferung, mit Absendung der Ware auf den Kunden über. Ist die Ware versandbereit, verzögert sich ihre Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.3

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

6 – Zahlung

6.1

Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Ausstelldatum der Rechnung fällig.

6.2

Bei Wechselzahlungen gewähren wir kein Skonto. Maßgebend ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns.

6.3

Ein Skontoabzug im Hinblick auf neu erstellte Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Unsererseits entgegengenommene Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und mit dem Überschuß zum Ausgleich der ältesten Schuldenposten verwendet.

6.4

Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

6.5

Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis wegen fälliger Ansprüche aus anderen Vertragsbeziehungen mit uns steht dem Kunden nicht zu. Er ist zudem nicht befugt, wegen eines geringen Gegenanspruches den gesamten oder überwiegenden Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6.6

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Hierbei können wir für jede Mahnung eine Pauschale von 6,00 € in Rechnung stellen, wobei dem Kunden die Möglichkeit verbleibt, uns nachzuweisen, daß uns ein Schaden in dieser Höhe hierfür nicht entstanden ist.

6.7

Sollte der Kunde mit der Zahlung in Verzug geraten und werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben, so sind wir befugt, Vorauszahlungen zu verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen.

7 – Eigentumsvorbehalt

7.1

Wir behalten uns das Eigentum der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der bestehenden Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden und der Saldo gezogen und anerkannt worden sind.

7.2

Soweit der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber unserem Haus ordnungsgemäß erfüllt, ist der befugt, über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Alle Forderungen aus der so erfolgten Veräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer zur Sicherung des bestehenden Eigentumsrechtes bereits zum jetzigen Zeitpunkt an unser Haus ab, der Käufer behält jedoch das Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.

7.3

Selbstübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware entsprechen nicht einem ordentlichen Geschäftsgang im Sinne von 7.2.

8 – Gefahrenübergang

Gemäß 5.2 trägt der Käufer die Gefahr des Untergangs der gelieferten Ware ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung in unserem Hause. Er ist hiernach zur sorgfältigen Verwahrung und ausreichenden Versicherung verpflichtet. Im Schadensfall wird der Anspruch gegen die Versicherung zur Abgeltung offenstehender Kaufpreisforderungen hiermit an uns abgetreten, und zwar ein erstrangiger Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der gelieferten Ware. Deckt die Versicherung den Schaden nicht in voller Höhe, können wir nicht auf anteilige Entschädigung verwiesen werden.

9 – Gewährleistung und Haftung

9.1

Der Käufer hat – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterläßt der die Prüfung, entfällt jedwede Haftung unseres Hauses.

9.2

Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir durch Preisnachlaß, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

9.3

Der Käufer ist verpflichtet, uns den Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

9.4

Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware oder der Verletzung von Nebenpflichten sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.

10 – Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluß jeglicher Haftung.

11 – Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, unser Firmensitz. Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

11.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unseres Unternehmens.